



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-49/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG);

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BImSchG;

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG

1. Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 432) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH plant, die bestehende Schmelzwanne rückzubauen und durch eine neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schmelzwanne zu ersetzen. Ferner sollen die zugehörige bestehende Abgasreinigungsanlage und Feststoffanlage sowie diverse Nebenanlagen (Druckluftversorgung Zerkleinerung; Kühlsystem Peripherie Schmelzwanne, Drucklufterzeuger) modernisiert werden.

Darüber hinaus soll die genehmigte Schmelzleistung von 240 t/d auf 180 t/d reduziert werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die entsprechenden Sachverständigengutachten nach § 13 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Probetrieb und Inbetriebnahme sind ab November 2019 vorgesehen.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 2.11.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter Nr. 2.7 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs.4 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Betriebsgelände stellt ein großflächiges Industriegelände mit unterschiedlicher industrietypischer Bebauung (Hallenbauten, Lagerflächen etc.) dar. Es weist einen hohen Versiegelungsgrad auf und unterliegt einer langjährigen intensiven industriellen Nutzung durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH. Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen baulichen Änderungen verbunden. Die geplante Änderung wird innerhalb bestehender Betriebsgebäude durchgeführt. Schutzgüter und -gebiete sind durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht negativ betroffen. Mit der geplanten Änderung werden technische Verbesserungen durchgeführt. Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen, sondern eher reduzierte Umwelteinwirkungen zu erwarten. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können vom 28.05.2019 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum Montag, den 29.07.2019, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am Dienstag, **den 06.08.2019, 10:00 Uhr, im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Zimmer Nr. 269**, öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 15.05.2019
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat